

§ 26 PatV-EG Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

PatV-EG - Patentverträge-Einführungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)(Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt
 1. 1.für Anmeldungen nach dem EPÜ mit dem Außerkrafttreten des EPÜ für die Republik Österreich außer Kraft;
 2. 2.für Anmeldungen nach dem PCT mit dem Außerkrafttreten des PCT für die Republik Österreich außer Kraft.
2. (2)Art. 175 EPÜ bleibt unberührt.
3. (3)Art. 66 Abs. 2 PCT bleibt unberührt.
4. (4)Auf europäische Patente, deren Anmeldetag vor dem 1. Jänner 1994 liegt, ist § 10 Abs. 1 und 3 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
5. (5)Für Anträge, die vor dem Inkraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 eingereicht werden, sind hinsichtlich der Höhe der Gebühren § 9 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und 3, §§ 19 und 22 in der vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Jahresgebühren, deren Fälligkeitstag vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes liegt, sind §§ 8 und 26 Abs. 4 in der vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch für Jahresgebühren, deren Fälligkeitstag nach dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes liegt, die aber vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes bereits ordnungsgemäß gezahlt werden.
6. (6)§§ 16, 17 Abs. 1, 3 und 4 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 sind auch auf jene Anmeldungen anzuwenden, hinsichtlich der die Einleitung der nationalen Phase bereits vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes erfolgt ist und, wenn die Erteilung eines Patentbeschlusses beantragt wird, der Bekanntmachungsbeschluss gemäß § 101 PatG in der vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung nicht gefasst worden ist. Die Rechte aus einer gemäß Art. 21 PCT veröffentlichten internationalen Anmeldung, die aufgrund des § 20 Abs. 2 in der vor dem Inkraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung entstanden sind, bleiben jedoch unberührt.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 01.01.9000